

Staatsstraße 2249; Herrieden - Burgoberbach
Vereinbarung über die Änderung/den Umbau und den künftigen Unterhalt der bestehenden Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße (Rother Straße) im Zuge der St 2249 von Abschnitt 310 Station 0,795 bis Abschnitt 310 Station 1,004 zu einem Kreisverkehrsplatz

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach,

nachstehend – Straßenbauverwaltung – genannt

und

der Stadt Herrieden,

vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Alfons Brandl,

nachstehend – Stadt – genannt

über

die Änderung/den Umbau und den künftigen Unterhalt der bestehenden Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße (Rother Straße) im Zuge der Staatsstraße 2249 zu einem Kreisverkehrsplatz

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen in Abstimmung mit der Firma Schüller Möbelwerk KG überein, wegen der Betriebserweiterung der Firma Schüller und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, die bestehende Kreuzung der Staatsstraße 2249 mit der Gemeindeverbindungsstraße (Rother Straße) zu einem Kreisverkehr umzubauen. Im Zuge der Maßnahme wird zudem der bestehende selbstständige (Baulast Stadt Herrieden) Geh- und Radweg zwischen Herrieden und Rauenzell teilweise neu verlegt. Zukünftig bleibt dies auch ein selbstständiger Geh- und Radweg.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Planunterlagen der Stadt.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Lageplan des Kreisverkehrs (M= 1: 500), Stand 01/2019
 - Anlage 2: Ablösekostenberechnung vom 19.02.2019
 - Anlage 3: Regelquerschnitt (M= 1:50), Stand 11/2018
 - Anlage 4: Unterschriebene Kostenübernahmeerklärung der Fa. Schüller vom 29.01.2019

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

- (1) Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern vom 31. Juli 2018 (GVBl. 2018, Seite 672 ff).
- (2) Bestandteile dieser Vereinbarung sind ferner die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien; hierzu gehören insbesondere auch:
 1. Die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien -StraKR-) in der Fassung der Bekanntmachung durch Allg. Rundschreiben Straßenbau 02/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.01.2010 (VkBl. 2010 S. 62), in Bayern eingeführt für Staats- und Kreisstraßen mit IMS vom 26.01.2012, Az. II B2-43251-001/09,
 2. die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung -FStrKrV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1957 (BGBl. I S. 659) sinngemäß, gemäß Veröffentlichung MABl. 1976 S. 440 Nr.2.2, geändert mit Veröffentlichung MABl. 1982 S. 584 Nr. 29.1,
 3. Die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 2010, S. 856, in Verbindung mit den ABBV-Richtlinien (einsehbar im Internet unter www.bmvbs.de), in Bayern eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 11.03.2013, Az. IIB2-4318.41-001/13.

4. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in der jeweils geltenden und eingeführten Fassung.

§ 3

Beteiligte

Baulasträger für die Staatsstraße 2249 ist der Freistaat Bayern, für die Gemeindeverbindungsstraßen die Stadt Herrieden.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Straßenbauarbeiten im Kreuzungsbereich zuständig, sowie für die Planung der Markierung, Wegweisung und Beschilderung.
- (2) Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, alle Arbeiten vor Ort zu überwachen und weisungsbefugt zu agieren.
- (3) Die Stadt erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend der Baustellenverordnung, erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und stellt den erforderlichen Koordinator.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und der Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Fristen für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Vereinbarungspartners.

Nach Übergabe der Bauteile an Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (5) Der Grunderwerb wird vollständig durch die Stadt durchgeführt.
- (6) Die Stadt hat für den Kreisverkehr eine ausreichende Straßenbeleuchtung und in diesem Zusammenhang den notwendigen Stromanschluss herzustellen.
- (7) Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- oder sonstigen Leitungen veranlasst die Stadt. Die Stadt hat auch alle Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, ggf. macht sie gegen diese ihre Rechte geltend.
- (8) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern für Leitungen der Stadt ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

(9) Für die Änderung der Kreuzung sind nach den Regeln der Straßenbautechnik insbesondere auch folgende Aufwendungen erforderlich:

- Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen und der wegweisenden Beschilderung
- Aufbringen der Markierung

II. KOSTENVERTEILUNG

§ 5

Änderung der Kreuzung

- (1) Da durch die Betriebserweiterung der Firma Schüller die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Roth geschlossen werden muss, ist an anderer Stelle die bestehende Straße vom Veranlasser so auszubauen, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dies geschieht durch die Neuanlage des Kreisverkehrsplatzes. Somit ist für die Kostenteilung der Artikel 14 Abs. 4 BayStrWG maßgebend.
- (2) Die Erstattung der Unterhaltungsmehraufwendungen richtet sich ebenfalls nach Artikel 14 Abs. 4 BayStrWG. Die Kosten für die Unterhaltungsmehraufwendungen belaufen sich gemäß der Ablösekostenberechnung (Anlage 2) auf ca. 183.000 €.
- (3) Die geschätzten Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen insgesamt ca. 968.000 €. Die Firma Schüller übernimmt alle die mit dem Bau des Kreisverkehrs anfallenden Kosten. Dies wurde bereits in einer von der Firma Schüller unterschriebenen Kostenübernahmeerklärung, die als Anlage 4 dieser Vereinbarung beigelegt ist, geregelt. Somit hat die Straßenbauverwaltung und die Stadt keinen Anteil an den Gesamtkosten zu tragen.

§ 6

Kostenmasse

- (1) Grunderwerbskosten
 1. Unter die Grunderwerbskosten fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.
 2. Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke, soweit sie nicht schon Teil der Straße sind. Von den Grunderwerbskosten abzuziehen ist der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke.

(2) Baukosten

1. Unter die Baukosten fallen die Aufwendungen der Kreuzungsänderung wie Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Aufwuchsschäden, Baugrunduntersuchungen, bodenkundliche und landschaftliche Beratungen, Modelle, Erdbau, Deckenbauarbeiten, Entwässerung, Bepflanzung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen einschließlich Behelfsampeln.
2. Die Kostentragung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, die erstmalige Beschaffung und Aufstellung wird gemäß Kostenteilung nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt.

§ 7

Verwaltungskosten

entfällt

§ 8

Abrechnung und Zahlung

entfällt

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 9

Baulast, Unterhaltung und Eigentum nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast, Unterhalt und Eigentum an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 53 und 33 BayStrWG).

Insbesondere gilt derzeit:

Die Straßenbauverwaltung hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die Staatsstraße 2249 in ihrer Fahrbahnbreite sowie die Kreisfahrbahn des Kreisverkehrs.

Sie ist für die Unterhaltung der kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen auch im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße (Rother Straße) zuständig.

- (2) Die Stadt hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die Gemeindeverbindungsstraßen ab der durchgehenden Fahrbahn der Staatsstraße 2249, des bestehenden bzw. in Teilen neu erstellten selbstständigen Geh- und Radweges von Herrieden nach Rauenzell und für die Beleuchtung des neuen Kreisverkehrs.

- (3) Eine über die normale Rasenansaat in der Innenfläche der Kreisverkehrsanlage hinausgehende Bepflanzung und Gestaltung ist vorab mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Hierfür ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich. Eine Gestaltung in Form von festen Hindernissen oder anderen größeren Objekten ist unzulässig.
- (4) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon, übergibt die Stadt die Straßenteile, die in der Baulast der Straßenbauverwaltung liegen, an die Straßenbauverwaltung.
- (5) Ein Ausgleich des veränderten Unterhaltungsmehraufwandes erfolgt gemäß Artikel 14 Abs. 4 BayStrWG. Die Kosten betragen gemäß Ablöseberechnung ca. 183.000 €. Der Betrag wird vor dem Bau des Kreisverkehrs auf Anforderung der Straßenbauverwaltung durch die Firma Schüller fällig. Die Übernahme dieser Kosten wurde bereits durch die unterschriebene Kostenübernahmeerklärung der Firma Schüller (Anlage 4) geregelt.

§ 10

Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird fünffach gleichlautend gefertigt. Davon zweifach für die Stadt und dreifach für die Straßenbauverwaltung.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am _____ zugestimmt.

Für die Stadt:

Herrrieden,

.....
Brandl
Erster Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Ansbach, 25.02.19.....
Staatliches Bauamt Ansbach

.....
Schmidt
Leitender Baudirektor

